



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit

Vom 29. Januar 2018

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 17. April 2002 (BAnz. S. 22 087), zuletzt geändert durch die bindende Festsetzung vom 25. Februar 2016 (BAnz AT 15.06.2016 B2), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gesetzlicher Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen erhalten den ihnen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zustehenden Zusatzurlaub. Ab dem 1. Januar 2018 richtet sich der ihnen zustehende Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Entgeltzahlung

(2) Das Grundentgelt beträgt je Arbeitsstunde (60 Minuten)

a) für das Schreiben von Adressen und einfache Abschreibearbeiten

ab 1. März 2018 8,53 € (Minutenfaktor 14,22 Cent),

b) für alle sonstigen Schreib- und Abschreibearbeiten sowie Loch- und Prüfarbeiten, Korrekturlesen, Schreiben von Fließtext an Bildschirmarbeitsplätzen

ab 1. März 2018 11,92 € (Minutenfaktor 19,87 Cent),

c) für ähnliche Arbeiten im Sinne des Absatzes 3, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Schreibarbeiten ausgeführt werden,

ab 1. März 2018 8,06 € (Minutenfaktor 13,43 Cent).“



II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 2018

Heimarbeitsausschuss
für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten
und ähnliche Arbeiten

Berthold Balzer
Claudia Mülker
Knut Weltlich

Rudolf Menge
Ulrich-Hein Schneider

Der Vorsitzende
Dr. Sebastian Schul

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 25701/29 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
